

Leitlinie

Ausstellungsvergütung 2021

INHALT

Vorbemerkung	3
Qualifizierter Berufsstand	3
Professionelle Arbeit muss professionell bezahlt werden	3
Mit gutem Beispiel voran	4
1 Die Ausstellungsvergütung	5
1.1 Leistungen von Künstler*innen im Rahmen von Ausstellungen	5
1.2 Anwendungsbereich	6
1.3 Befreiung von der Zahlung einer Ausstellungsvergütung	6
1.4 Umsatzsteuer	7
1.5 Künstlersozialkasse (KSK)	7
1.6 Drittkosten	7
1.7 Aufrechnung von Sachleistungen	8
1.8 Ausstellungsvertrag	8
2 Berechnung der Ausstellungsvergütung	9
2.1 Richtwerte für die Nutzung bildkünstlerischer Werke	9
2.2 Richtwerte zur Vergütung weiterer Leistungen von Künstler*innen	12
3 Musterberechnungen	13
3.1 Muster bei Teilnahme an einer Gruppenausstellung	13
3.2 Muster bei Teilnahme an einer Einzelausstellung	15
4 Ausstellungsvertrag	16
4.1 Mustervertrag	16
4.2 Muster Werkliste mit Bestätigung	21
5 Literaturverzeichnis	22
6 Impressum	23

VORBEMERKUNG

Diese überarbeitete Neuauflage der „Leitlinie Ausstellungsvergütung“ des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) bietet Künstler*innen eine Verhandlungsgrundlage und weist Veranstalter*innen und Institutionen den Weg zu einer angemessenen Vergütung künstlerischer Tätigkeiten.

Qualifizierter Berufsstand

Bildende Künstler*innen sind überdurchschnittlich hoch qualifiziert. Im Schnitt absolvieren etwa 80 Prozent ein Studium an einer Kunstakademie oder Fachhochschule.¹ Das Hochschulstudium dauert in der Regel fünf Jahre. Daran schließt optional ein Graduiertenstudium bzw. eine Promotion an.

Künstler*innen sind freiberuflich tätig als selbstständige oder teilselbstständige Unternehmer*innen.

In auffälligem Kontrast zur hochwertigen professionellen Ausbildung steht das reale Einkommen von Künstler*innen. Laut der Umfrage des BBK-Bundesverbandes im Jahr 2020 erzielten rund 60 Prozent aus ihrer künstlerischen Tätigkeit ein Jahreseinkommen von unter 5.000 Euro. Weitere 35 Prozent verdienten immer noch weniger als 20.000 Euro – nachzulesen in der von Dr. Eckhart Priller verfassten Expertise „Von der Kunst zu leben“².

Professionelle Arbeit muss professionell bezahlt werden

Diesen niedrigen Einkünften gegenüber steht die große Anzahl der Ausstellungen, an denen Künstler*innen durchschnittlich beteiligt sind. Im Gegensatz zu anderen Kultursparten wird die öffentliche Nutzung der Leistungen von Künstler*innen im Bereich der zeitgenössischen Bildenden Kunst nur sehr selten bezahlt. Noch immer gibt es keine Verpflich-

1 Dr. sc. Eckhard Priller: Von der Kunst zu leben. Die wirtschaftliche und soziale Situation Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (Hrsg.), Berlin, 2020, S. 18.

2 Priller, 2020, S. 37.

tung, Künstler*innen für die Nutzung ihrer Werke – die Präsentation ihrer geistigen Erzeugnisse in Ausstellungen zum Genuss, zur Bildung und Bereicherung der Besucher*innen – zu vergüten.

Intention dieser Leitlinie ist es, über die bestehende Gerechtigkeitslücke aufzuklären und Kriterien für eine angemessene Vergütung zu definieren. Grundsätzliches Ziel des BBK ist die Verankerung eines Anspruchs auf Vergütung der Nutzung geistigen Eigentums im Urheberrechtsgesetz, sowie parallel dazu die Festschreibung des Anspruchs auf Ausstellungsvergütung in Förderrichtlinien.

Mit gutem Beispiel voran

In Hamburg, Berlin, Halle/Saale und Brandenburg gibt es bereits Etats und Strukturen, um es ausstellenden Einrichtungen zu ermöglichen, Vergütungen für Ausstellungen und andere Leistungen von Künstler*innen zu zahlen. Weitere Bundesländer und Kommunen müssen diesen richtungsweisenden Schritten folgen.

Dafür ist es erforderlich, in öffentlichen Haushalten Titel einzustellen oder Fonds wie zum Beispiel in Hamburg einzurichten, die von der öffentlichen Hand geführte Ausstellungshäuser, aber auch ehrenamtlich geführte Off-Spaces und Produzent*innengalerien in die Lage versetzen, Vergütungen zu zahlen. Gerade ihre Ausstellungsprogramme bieten vielen Künstler*innen regelmäßige Ausstellungsmöglichkeiten.

1 DIE AUSSTELLUNGSVERGÜTUNG

Mit Hilfe dieser Leitlinie können angemessene Vergütungen für die Zurverfügungstellung von Exponaten professioneller Bildender Künstler*innen und ihre Leistungen unterschiedlicher Genese im Rahmen von Ausstellungen ermittelt werden.

1.1 Leistungen von Künstler*innen im Rahmen von Ausstellungen

Mit der Ausstellungsvergütung wird die zeitlich begrenzte Nutzung von Werken für eine Ausstellung finanziell honoriert. Unter „Werk“ ist ein weit gefasstes Spektrum künstlerischer Erzeugnisse zu verstehen. Der Kunstbegriff ist dynamisch und wird von zeitgenössischen Künstler*innen kontinuierlich erweitert.

Das Prinzip der Vergütung für die Nutzung eines Werks gilt für Performances, Aktionen, Installationen, Film- und Videoarbeiten genauso wie für Malerei, Fotografie und Skulptur. Der Bau einer Installation oder die umfangreiche, auf Recherche basierte künstlerische Forschung stellt ebenso künstlerische Arbeit dar wie Land-Art und andere Formen von Kunstaktionen im öffentlichen Raum.

Der Aufwand für Künstler*innen für die Planung und Organisation einer Ausstellung eigener Werke fällt sehr unterschiedlich aus. Zu ihren Leistungen sind zum Beispiel zu zählen:

- Konzeption und Recherche
- Öffentlichkeitsarbeit
- Korrespondenz
- Auf- und Abbau
- Kunstvermittlung wie Führungen und Künstler*innengespräche
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Ausstellung

1.2 Anwendungsbereich

Die Leitlinie Ausstellungsvergütung hat folgenden Anwendungsbereich:

- Sie gilt für Leistungen professioneller Bildender Künstler*innen. Kriterien für die Professionalität sind
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution oder
 - eine professionelle Ausstellungstätigkeit oder
 - eine qualifizierte künstlerische Praxis.
- Eine Ausstellungsvergütung ist nur für die Nutzung unveräußerter Werke zu entrichten, die im Eigentum der urhebenden Künstler*innen stehen.
- Eine Ausstellungsvergütung ist vor allem dann zu zahlen, wenn mit der Ausstellung keine angemessenen Werkverkäufe oder andere Erlöse erzielt werden.
- Der räumliche Geltungsbereich der Leitlinie umfasst
 - Ausstellungen in Räumen, die ausschließlich der Präsentation Bildender Kunst dienen, wie zum Beispiel Museen, Kunstvereine, nicht-kommerzielle Galerien.
 - Ausstellungen in Räumlichkeiten, die primär anderen Nutzungen als Kunstpräsentationen dienen, wie zum Beispiel Hotels, Krankenhäuser, Restaurants, Kanzleien, Praxen, Behörden, öffentliche Institutionen, Gebäude von Unternehmen, Sparkassen, Banken etc.

1.3 Befreiung von der Zahlung einer Ausstellungsvergütung

Befreit von der Zahlung einer Ausstellungsvergütung sind

- kommerzielle Galerien und der Kunsthandel, da diese einen Verkauf der Werke im Interesse der Künstler*innen anstreben,
- Produzent*innengalerien und Off-Spaces, die ehrenamtlich betrieben werden, sofern sie keine Fördermittel zur Zahlung einer Ausstellungsvergütung erhalten.

1.4 Umsatzsteuer

Die Ausstellungsvergütung unterliegt dem gesetzlichen Umsatzsteuersatz, falls die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz keine Anwendung findet.

1.5 Künstlersozialkasse (KSK)

Die Zahlung einer Ausstellungsvergütung ist hinsichtlich der Künstlersozialkasse sowohl für die Künstler*innen als auch für Veranstalter*innen von Belang.

■ Wirkung für Künstler*innen

Das Einkommen aus einer Ausstellungsvergütung wird von der KSK dem künstlerischen Einkommen zugerechnet, wenn es um Leistungen im Zusammenhang mit der Präsentation eigener Werke geht.

■ Wirkung für Veranstalter*innen

Grundsätzlich sind von Veranstalter*innen für die Inanspruchnahme der Leistungen von Künstler*innen gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) Künstlersozialabgaben zu entrichten. So sind auch auf die Zahlung einer Ausstellungsvergütung entsprechend dem jährlich festgelegten Abgabesatz (Stand 2021: 4,2 Prozent) KSK-Abgaben anzumelden und zu leisten.

Im Falle des Verkaufs eines Werkes entfällt die KSK-Abgabe nur dann, wenn Veranstalter*innen lediglich den Kontakt zwischen Künstler*in und Käufer*in vermitteln (sogenannter Gelegenheitsnachweis), aber selbst keine weiteren Leistungen erbringen, z. B. nicht an der Abwicklung des Verkaufs beteiligt sind (§ 25 Abs.3 Ziffer 2 KSVG).

1.6 Drittkosten

Drittkosten werden von den Veranstalter*innen übernommen. Sie sind nicht gegen eine Ausstellungsvergütung aufzurechnen. Zu den Drittkosten zählen unter anderem:

- Versicherung
- Transportkosten
- Ausstellungstechnik
- Öffentlichkeitsarbeit

- Raummiete
- Personalkosten
- Kosten für Vernissage, Finissage, Veranstaltungen, Catering und Spesen
- Honorarzahlungen für Rede- oder Musikbeiträge Dritter

1.7 Aufrechnung von Sachleistungen

Sachleistungen von Veranstalter*innen wie Werkankäufe, die Finanzierung eines neuen Kunstwerks oder der Druck eines repräsentativen Katalogs³ können gegen eine Ausstellungsvergütung anteilig aufgerechnet werden. Sie werden in die Verhandlung des Ausstellungsvertrags einbezogen.

1.8 Ausstellungsvertrag

Der Ausstellungsvertrag zwischen Künstler*innen und Veranstalter*innen schafft eine rechtssichere Grundlage über vereinbarte Pflichten und Rechte. Der Mustervertrag in dieser Leitlinie dient als Grundlage.

Bestandteil des Vertrags ist eine Werkliste mit folgenden Angaben zu den einzelnen Werken: Titel, Herstellungsjahr, Technik, Material, Maße, Rahmung, Versicherungswert und Dauer der Ausstellung.

Für Auftragsarbeiten wird empfohlen, Angaben zum erwarteten Zeitaufwand und den vorgesehenen Produktionsmitteln festzuhalten.

Für eine Performance sind im Vertrag detaillierte Angaben zu Dauer, verwendeter Ausstattung usw. festzuhalten.

Für Installationen sind die vorgesehenen Materialien und der räumliche Umfang anschaulich zu beschreiben.

Die Zurverfügungstellung der Technik erfolgt in der Regel durch die Veranstalter*innen. Stellen Künstler*innen Präsentationsmedien wie zum Beispiel Projektoren, Soundequipment und andere technische Geräte zur Verfügung, ist ein der Zeitdauer angemessener Mietzins zu berechnen.

³ Merkmal eines repräsentativen Katalogs ist u. a. eine ISB-Nummer.

2 BERECHNUNG DER AUSSTELLUNGSVERGÜTUNG

Anhand von Richtwerten wird nachfolgend die Berechnung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung bildkünstlerischer Werke und weiterer Leistungen von Künstler*innen im Zusammenhang mit Ausstellungen konkretisiert.

2.1 Richtwerte für die Nutzung bildkünstlerischer Werke

Berechnungsgrundlage für die folgenden Tabellen ist eine Ausstellung mit einem mittleren Versicherungswert der ausgestellten Werke von 15.000 bis 30.000 Euro. Von diesem Beispiel abweichende Versicherungswerte können die Ausstellungsvergütung entsprechend erhöhen oder senken.

Drei Faktoren sind für die Berechnung einer angemessenen Ausstellungsvergütung relevant:

Grundbetrag für Nutzung des Ausstellungsrechtes	300 Euro pro Woche
Faktor nach Wirtschaftskraft (WF) von Veranstalter*innen	0,5 bis 3,5
Dauer der Ausstellung	Berechnung pro Woche

Die Berechnung basiert auf folgender Formel:

$$\text{Ausstellungsvergütung} = \text{Grundbetrag} \times \text{Wirtschaftsfaktor} \times \text{Dauer}$$

Einzelausstellung – Berechnung nach Besuchszahlen

Veranstalter*in	WF	4 Wochen	6 Wochen
Gemeinnützige und soziokulturelle Einrichtungen	0,5	≥ 600 €	≥ 900 €
Öffentliche Bildungseinrichtungen	0,5	≥ 600 €	≥ 900 €
Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeiter*innen ⁴	1	≥ 1200 €	≥ 1.800 €
Museen, Kunstvereine und Kultureinrichtungen mit Besuchszahlen von bis zu 10.000 pro Jahr	1	≥ 1200 €	≥ 1.800 €
Kleine Unternehmen ⁴ , öffentliche Einrichtungen und Behörden	1,5	≥ 1.800 €	≥ 2.700 €
Museen, Kunstvereine, Kunsthallen und Kultureinrichtungen mit Besuchszahlen von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr	1,5	≥ 1.800 €	≥ 2.700 €
Mittlere Unternehmen ⁴	2	≥ 2.400 €	≥ 3.600 €
Museen, Kunstvereine, Kunsthallen und Kultureinrichtungen mit Besuchszahlen von 50.000 bis zu 100.000 pro Jahr	2	≥ 2.400 €	≥ 3.600 €
Große Unternehmen ⁴	3,5	≥ 4.200 €	≥ 6.300 €
Kunsthallen, Kultureinrichtungen, Staatliche Museen und Ausstellungen unter der Regie des Bundes mit Besuchszahlen von mehr als 100.000 pro Jahr	3,5	≥ 4.200 €	≥ 6.300 €

4 Einteilung der Unternehmensgröße orientiert an der KMU-Definition des IfM Bonn, siehe: www.ifm-bonn.org/definitionen-/kmu-definition-des-ifm-bonn/; abgerufen am 11.12.2020

Gruppenausstellungen mit drei⁵ und mehr Teilnehmer*innen

Grundsätzlich gelten die Ansätze aus der Tabelle für Einzelausstellungen auch als Gesamtansatz für eine Gruppenausstellung. Anzustreben ist eine Ausstellungsvergütung von mindestens 300 Euro pro Teilnehmer*in der Ausstellung.

Die Berechnung für eine Gruppenausstellung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Ausstellungsvergütung pro Person} = \text{Grundbetrag} \times \text{Teilnehmer*innenfaktor} \times \text{Wirtschaftsfaktor} \times \text{Dauer}$$

Anzahl Künstler*innen	Teilnehmer*innenfaktor	WF 1 4 Wochen	WF 1,5 4 Wochen	WF 2 4 Wochen	WF 3,5 4 Wochen
1-2	1 pro Person	≥ 1.200 €	≥ 1800 €	≥ 2400 €	≥ 4200 €
3-9	1/3 pro Person	≥ 400 €	≥ 600 €	≥ 800 €	≥ 1400 €
ab 10	1/6 pro Person	≥ 200 €	≥ 300 €	≥ 400 €	≥ 700 €

Performances

Der Richtwert gilt pro Performance, Intervention, Aktion und beteiligtem*r Künstler*in. Je nach Auftrittsort, Einmaligkeit oder Wiederholung, etc. kann der Betrag angepasst werden. Bei Auftragsarbeiten, speziell für einen Ort oder bei der Beteiligung mehrerer Personen, empfiehlt sich im Vorfeld das Aushandeln eines fixen Honorars auf Basis der empfohlenen Stundensätze dieser Leitlinie.

Performance	≥ 500 €
-------------	---------

5 Definitionsgemäß beginnen Gruppenausstellungen bei einer Anzahl von drei Künstler*innen. Bei Ausstellungen mit zwei Künstler*innen sind aufgrund des Aufwands die Richtwerte für Einzelausstellungen zugrunde zu legen.

Film- und Videoscreenings

Bei einmaliger Aufführung	≥ 500 €
---------------------------	---------

Vermittlungsleistungen

Eröffnungsrede, Vortrag	≥ 300 €
Podiumsdiskussion, Künstler*innengespräch	≥ 200 €
Führung	≥ 100 €

2.2 Richtwerte zur Vergütung weiterer Leistungen von Künstler*innen⁶

	Beschreibung	Vergütung
Konzeption	Recherche, ortsspezifische Planung der künstlerischen Präsentation und deren Umsetzung	60 €/h
Öffentlichkeitsarbeit	Korrespondenz, Pressearbeit, Social Media Präsenz	50 €/h
Aufbau/Abbau	Auf- und Abbau der eigenen Werke	50 €/h
Ausstellungsbezogene Fahrtkosten (unabhängig vom Transport)	Erforderliche Fahrtkosten für Konzeptions- und/oder Recherche-Arbeiten	0,30 €/km

⁶ nur in Bezug auf eigene Werke

3 MUSTERBERECHNUNGEN

3.1 Muster bei Teilnahme an einer Gruppenausstellung

Beispiel 1

Teilnahme an einer Gruppenausstellung mit insgesamt 5 Künstler*innen in einem soziokulturellen Zentrum. Die Ausstellungsdauer beträgt 5 Wochen.

Grundbetrag	Teilnehmer*innenfaktor	Wirtschaftsfaktor	Dauer	Vergütung pro Person
300 €	1/3 pro Person	Gemeinnützige oder soziokulturelle Einrichtung	5 Wochen	
300 €	÷ 3	x 0,5	x 5	250 €

Weitere Leistungen von Künstler*innen	Stundensatz	Dauer	Vergütung
Auf- und Abbau der eigenen Werke	50 €/h	4 Stunden	200 €
Ausstellungsvergütung gesamt			450 €

Beispiel 2

Teilnahme an einer Gruppenausstellung mit insgesamt 20 Künstler*innen in einer städtischen Galerie mit Besuchszahlen von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr. Die Ausstellungsdauer beträgt ein halbes Jahr oder 26 Wochen. Transport, Auf- und Abbau werden von dem/der Veranstalter*in organisiert und finanziert.

Grundbetrag	Teilnehmer*innenfaktor	Wirtschaftsfaktor	Dauer	Vergütung pro Person
300 €	1/6 pro Person	Kultureinrichtung mit 10.000 bis zu 50.000 Besucher*innen pro Jahr	26 Wochen	
300 €	÷ 6	x 1,5	x 26	1.950 €

Weitere Leistungen von Künstler*innen	Stundensatz	Dauer	
Korrespondenz	50 €/h	4 Stunden	200 €
Teilnahme an Podiumsgespräch	pauschal		200 €
Ausstellungsvergütung gesamt			2.350 €

3.2 Muster bei Teilnahme an einer Einzelausstellung

Teilnahme an einer Einzelausstellung in einem Kunstverein mit Besuchszahlen von bis zu 10.000 Personen pro Jahr. Berechnet wird die Anfertigung einer Auftragsarbeit, beispielsweise eine Arbeit künstlerischer Forschung oder einer ortsbezogenen Installation. Die Ausstellungsdauer beträgt 8 Wochen. Transport, Auf- und Abbau werden von dem/der Veranstalter*in organisiert und finanziert.

Grundbetrag	Teilnehmer*innenfaktor	Wirtschaftsfaktor	Dauer	Vergütung pro Person
300 €	1 pro Person	Kultureinrichtung mit bis zu 10.000 Besucher*innen pro Jahr	8 Wochen	
300 €	÷ 1	x 1	x 8	2.400 €

Weitere Leistungen von Künstler*innen	Stundensatz	Dauer	
Konzeption	60 €/h	30 Stunden	1.800 €
Korrespondenz	50 €/h	12 Stunden	600 €
Teilnahme an Podiumsgespräch	pauschal		200 €
Führung	pauschal		100 €
Ausstellungsvergütung gesamt			5.100 €

4 AUSSTELLUNGSVERTRAG

4.1 Mustervertrag

Dies ist ein unverbindlicher Mustervertrag. Der BBK übernimmt für Folgen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall keine Haftung.

Auf der Webseite www.bbk-bundesverband.de steht ein ausfüllbares Exemplar als PDF-Dokument zum Download zur Verfügung.

Zwischen
(im Vertrag „Veranstalter*in“ genannt)

Anschrift

und
(im Vertrag „Künstler*in“ genannt)

Anschrift

wird folgender Ausstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind Leistungen des*der Künstler*in und des*der Veranstalter*in anlässlich der Ausstellung „. . . (Titel der Ausstellung) . . .“ mit Werken des*der Künstler*in, die der*die Veranstalter*in vom . . . bis . . . in den Räumen/auf der Plattform . . . (Name des Ausstellungshauses/der Plattform) . . . präsentiert.

§ 2 Werknutzung

(1) Der*die Veranstalter*in erhält das Recht, die in der Werkliste (Anlage 1 zum Vertrag) genannten Werke in der in § 1 genannten Ausstellung zu präsentieren. Die Werkliste ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der*die Künstler*in erklärt, dass er*sie uneingeschränkt berechtigt ist, dem*der Veranstalter*in die Ausstellung der in der Werkliste aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 3 Pflichten des*der Künstler*in

(1) Der*die Künstler*in verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Konzeption der Ausstellung
- ausstellungsbezogene Recherchen
- Zurverfügungstellung der Werke gemäß Werkliste (Anlage 1) zu Ausstellungszwecken
- (Mitwirkung an) Auf- und Abbau der Ausstellung
- Mitwirkung an der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des*der Veranstalter*in
- Vermittlung der Werke in
 - Führungen
 - Veranstaltungen (Vernissage, Finissage, Künstler*ingespäch)
 - Publikationen
- Sonstiges

(2) Der*die Künstler*in erstellt auf Wunsch des*der Veranstalter*in eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten für seine*ihre Leistungen gemäß Abs. 1.

(3) Der*die Künstler*in verpflichtet sich, den*die Veranstalter*in zu unterstützen, wenn gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags die Ausstellung eines oder mehrerer Werke der Zustimmung Dritter unterliegt.

§ 4 Ausstellungsvergütung

(1) Der*die Künstler*in erhält – berechnet auf Grundlage der „Leitlinie Ausstellungsvergütung“ des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) für die in § 3 aufgeführten Leistungen eine Vergütung in Höhe von ... €. Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Die Ausstellungsvergütung ist spätestens zum Eröffnungsdatum der Ausstellung fällig.

§ 5 Pflichten des*der Veranstalter*in

(1) Der*die Veranstalter*in verpflichtet sich,

- den Erhalt der in Anlage 1 aufgeführten Werke schriftlich zu quittieren,
- die ausgestellten Werke angemessen zu versichern,
- bei jeder Nutzung eines Werkes, z. B. im Rahmen von Werbemaßnahmen, den*die Künstler*in sowie den*die Fotograf*in an geeigneter Stelle zu benennen,
- im Falle entgeltlicher Nutzung eines Werkes vorher die Zustimmung des*der Künstler*in einzuholen.⁷

(2) Der*die Veranstalter*in trägt zusätzlich zur Ausstellungsvergütung gemäß § 4 dieses Vertrages folgende Kosten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Transport der Werke
- ausstellungsbezogene Reisen des*der Künstler*in
- Versicherung der Ausstellung
- Beauftragung Dritter, z. B. Handwerker*innen, Kurator*innen, Laudator*innen
- Catering
- Musik- oder Performance-Beiträge Dritter anlässlich einer ausstellungsbezogenen Veranstaltung

Diese Kosten können nicht gegen den Anspruch des*der Künstler*in auf Ausstellungsvergütung gemäß § 4 dieses Vertrages aufgerechnet werden.

(3) Der*die Veranstalter*in entrichtet für die Inanspruchnahme aller Leistungen im Zusammenhang mit der in § 1 genannten Ausstellung die gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschuldeten Abgaben.

7 Anmerkung: Damit ist die über den Ausstellungszweck hinausgehende Nutzung eines Werks gemeint, z. B. für verkäufliche Reproduktionen oder ähnliche Verwertungen. Der*die Künstler*in kann die Zustimmung beispielsweise von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Soweit der*die Künstler*in Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann er*sie den*die Veranstalter*in an diese verweisen.

§ 6 Anrechnung zusätzlicher geldwerter Leistungen des*der Veranstalter*in

(1) Der*die Veranstalter*in verpflichtet sich zu folgenden zusätzlichen Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ankauf eines oder mehrerer Werke des*der Künstler*in (Ankaufsgarantie)
- Herstellung eines repräsentativen Katalogs⁸
- Sonstiges

(2) Verpflichtet sich der*die Veranstalter*in gegenüber dem*der Künstler*in zu zusätzlichen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrags, können die hierfür entstehenden Kosten gegen den Anspruch des*der Künstler*in auf eine Ausstellungsvergütung gem. § 5 dieses Vertrags aufgerechnet werden.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit dem abgeschlossenen Rücktransport des Werks bzw. der Werke zum*zur Künstler*in.

(2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund, z. B. wegen unüberbrückbarer Differenzen zwischen Veranstalter*in und Künstler*in, gekündigt werden.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 9 Wirksamkeit des Vertrags

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

8 Ein Merkmal eines repräsentativen Katalogs ist u. a. eine ISBN-Nummer.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des*der Künstler*in.

.....
Ort, den

.....
Künstler*in

.....
Veranstalter*in

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

4.2 Muster Werkliste mit Bestätigung

Werkliste

Anlage zum Ausstellungsvertrag zwischen . . . und . . . vom . . .
Der*die Künstler*in überlässt dem*der Veranstalter*in für die in § 1 des
Vertrags genannte Ausstellung folgende Werke:

■ **Malerei/Zeichnung/Print/Fotografie:**

Werktitel, Entstehungsjahr, Technik, Material, Maße (H x B), Versicherungswert

.....

■ **Video/Audio/Medienkunst:**

Werktitel, Entstehungsjahr, Dauer, Technik, Sound, s/w bzw. Farbe,
Präsentation (Maße), Präsentationstechnik, Anzahl der Aufführungen
(falls keine dauerhafte Präsentation), Versicherungswert

.....

■ **Performance:**

Werktitel, Entstehungsjahr, Dauer, Technik, Material: Bühne, Kostüm,
Sound, Präsentationstechnik, Anzahl der Aufführungen, Versicherungswert

.....

■ **Skulptur/Installation:**

Werktitel, Entstehungsjahr, Material, Technik, Maße (H x B x T),
Versicherungswert

.....

Ort, den

Unterschrift Künstler*in

Bestätigung über den Erhalt der Werke in unbeschädigtem Zustand

Der*die Veranstalter*in bestätigt, die in der Werkliste aufgeführten Werke
in unbeschädigtem Zustand am erhalten zu haben.

Ort, den

Unterschrift Veranstalter*in

5 LITERATUR

- Bomsdorf, Clemens: Das schwedische System der Künstlervergütung: Ein Modell für andere Länder? Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Berlin, 2010.
- Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (Hrsg.): Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen. Berlin, 2014.
- Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK), (Hrsg.): Exhibition Remuneration Right in Europe. Berlin, 2018. www.igbk.de/images/projekt_exhibition_remuneration/Handout_Symposium_Exhibition_Remuneration_Brussels.pdf, abgerufen am 28.08.2020.
- Initiative Ausstellungsvergütung (Hrsg.): Dringend, überfällig und systemrelevant. Die Chronologie eines anderen ‚Equal Pay Gaps‘. www.initiativeausstellungsverguetung.de/dringend-ueberfaellig-und-systemrelevant-die-chronologie-eines-anderen-equal-pay-gaps, abgerufen am 09.07.2020.
- Künstlerbund Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.): Leitlinie zur Ermittlung von Ausstellungsvergütungen & Honoraren für bildende Künstler*innen in Baden-Württemberg. Stuttgart, 2020.
- Landesverband Bildende Kunst Sachsen e. V. (Hrsg.): Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen. Dresden, 2012.
- Priller, Eckhard: Die wirtschaftliche und soziale Situation Bildender Künstlerinnen und Künstler 2016. Expertise zur Umfrage des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler. Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (Hrsg.). Berlin, 2016.
- Priller, Eckhard: Von der Kunst zu leben. Die wirtschaftliche und soziale Situation Bildender Künstlerinnen und Künstler – Expertise zur Umfrage 2020. Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (Hrsg.). Berlin, 2020.
- Senatsverwaltung für Kultur und Europa: Leitlinie für den Fonds Ausstellungsvergütungen für bildende Künstlerinnen und Künstler (LL-FaBiK). Berlin, 2018. www.bbk-berlin.de/sites/default/files/2020-07/20180226%20-%20Leitlinie%20FaBiK%202018.pdf, abgerufen am 15.10.2020.
- Schulz, Gabriele/Zimmermann, Olaf: Frauen und Männer im Kulturmarkt – Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage. Berlin, 2020.
- ver.di Fachgruppe Bildende Kunst (Hrsg.): Empfehlung zur Berechnung des Ausstellungshonorars. Berlin, 2005. kunst.verdi.de/++file++51ab065c890e9b34b70002fd/download/Ausstellungshonorar_Tabelle.pdf, abgerufen am 06.06.2020
- Visarte – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz (Hrsg.): Leitlinie – Honorare für Künstler*innen. Zürich, 2020. visarte.ch/wp-content/uploads/2020/11/WEB-Visarte-Honorarleitlinie2020.pdf, abgerufen am 02.12.2020.

6 IMPRESSUM

Der gesamte Inhalt dieser Leitlinie kann ohne weitere Genehmigung für nicht-gewinnorientierte Bildungs- und Schulungszwecke genutzt werden. Der Herausgeber befürwortet die Verbreitung des Materials. Interessierte Organisationen können auf ihren Websites einen Link zur Leitlinie auf der Website www.bbk-bundesverband.de herstellen.

Anfragen zur Leitlinie können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:
info@bbk-bundesverband.de

Herausgeber	Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK) Taubenstraße 1, 10117 Berlin Tel. 030 26 40 970, Fax 030 28 099 305 info@bbk-bundesverband.de www.bbk-bundesverband.de
Projektleitung	Lisa Bergmann
Projektgruppe	Lisa Bergmann, Doris Granz, Bianca Müllner Werner Schaub, Doris Weinberger
Redaktionelle Betreuung	Andrea Gysi, Christine Heemsoth
Gestaltung	Michael Pickardt
Druck	Druck + Logistik Printpartner GmbH
Auflage	15.000
Erstveröffentlichung	Berlin, Januar 2021
ISBN	978-3-9822880-0-0



Die Erarbeitung und Herstellung dieser Leitlinie wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



ISBN 978-3-9822880-0-0